OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-750519/2/Sr

Datum:
Linz, 6. April 2018

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Stierschneider über die Beschwerde der N R, x, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Februar 2018, GZ: WL-III-WA/0072/2018, wegen Zurückweisung eines Antrages auf Ausstellung eines Waffenpasses

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.

1. Mit Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 12. Februar 2018, GZ: WL-III-WA/0072/2018, wurde der Antrag der Beschwerdeführerin (in der Folge: Bf) auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

Die belangte Behörde führt darin begründend aus, dass seit der Abweisung des Antrages durch die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vor nicht einmal drei Monaten weder Änderungen am Sachverhalt noch an der Rechtslage eingetreten seien. Als einzige Änderung stelle sich der Wohnsitzwechsel der Bf dar.

2. Gegen diesen Bescheid richtet sich die rechtzeitig am 15. März 2018 eingebrachte Beschwerde.

Darin wird ua. wie folgt ausgeführt:
„Beschwerde.
Da mein Antrag vom 12.02.2018 abgelehnt wurde, auf Ausstellung eines Waffenpasses.
Sachverhaltsdarstellung:
Die Abweisung meines Antrages erfolgte auf einem gestützten Sachverhalt der Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung da sich angeblich keine besondere Gefährdungslage dazulegen ist, dazu möchte ich folgendes Angeben:
Ich N R, geb. am x arbeite (im Ausmaß von 40 Stunden) bei dem Sicherheitsunternehmen S F in der x beschäftigt seit 04.07.2017 als Wachorgan.
Tätigkeitsfeld (Kontrollgänge in Objekten, Sperrdienst in Banken, Überwachung Parkanlagen, Alkoholverbot in Parks etc.)
Bei Dienstantritt wurde Dienstvertraglich vereinbart, dass ich nach dem Ablauf von 6 Monaten Probezeit in den Geld- und Werttransport Abteilungsmäßig wechseln muss.
Voraussetzung hierfür ist der Waffenpass da in diesem Arbeitsfeld besondere Gefahren die sich bei weitem von der normalen Bevölkerung da mit sehr hohen Geldbeträgen hantiert wird, und da am zweckmäßigsten mit Waffengewalt entgegengewirkt werden kann. Da gelindere Mittel sich nicht anbieten, da sich im diesem Arbeitsfeld weder bauliche noch technische Möglichkeiten ergeben, um die Gefahrensituation zu lindern (höchster Gefahrenbereich ist das Ein-Aussteigen und Be- und Entladendes Sicherheitstransporters).
Im September 2017 stellte ich daher den Antrag auf einen Waffenpass für eine Faustfeuerwaffe der Kategorie B, dieser wurde Bescheidgemäß im November 2017 abgelehnt.
Sinngemäß bezog sich die Bezirkshauptmannschaft Urfahr Umgebung mit der Geschäftszahl LVwG-750345 entschieden am 2. Mai 2016 auf einen Gemüsehändler der mit Bargeldsummen im Form von Geschäftsgebaren argumentierte und dies abgelehnt wurde.
Mir ist daher schleierhaft welche Verbindung zu meinem professionellen Arbeitsverhältnis bei einer Renommierten seit Jahrzehnten Tätigen Sicherheitsfirma des Geld- und Werttransport herstellen lässt.

Nach meiner Übersiedlung nach Linz stellte ich am 12.02.2018 erneut einen Antrag wegen Zuständigkeitsänderung dieser wurde Bescheidgemäß am 12.02.2018 abgelehnt.
Abschließend möchte ich angeben, dass ich nie strafrechtlich in Erscheinung getreten bin. Das auch das Psychologische Gutachten eine positive Befürwortung meines Antrages zulässt.
Daher ersuche ich nochmals um eingehende Prüfung des Einzelfalls, da ich sonst die österreichischen Gerichte bemühen werde, um diese Causa überprüfen lassen werde."

3. Die belangte Behörde legte den in Rede stehenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 23. März 2018 zur Entscheidung vor.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht bei seiner Entscheidung von folgendem Sachverhalt aus:

4.1. Am 19. September 2017 brachte die Bf bei der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses ein und legte diesem ein Schreiben des Arbeitgebers bei.

Mit Bescheid vom 17. November 2017, GZ: UU/0164/2017, wies die Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß §§ 21 abs. 2 und 22 Abs. 2 Waffengesetz ab.

Laut Aktenlage ist der Bescheid in Rechtskraft erwachsen.

4.2. Nach einem Wohnsitzwechsel in den Zuständigkeitsbereich der belangten Behörde brachte die Bf am 12. Februar 2018 neuerlich einen Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses ein. Die Begründung erschöpfte sich in dem Wort „Geldbote". Dem Antrag wurden wiederum eine „Bedarfsbestätigung" des Arbeitgebers und das „Waffenpsychologische Screening vom 11. September 2017" beigelegt.

4.3. In der Beschwerdeschrift stellte die Bf den Sachverhalt dar, der zur Abweisung des Antrages im November 2017 geführt hatte. Der neuerliche Antrag wurde ausschließlich mit der Übersiedlung und dem Zuständigkeitsübergang begründet.

II.

Der festgestellte Sachverhalt ist unbestritten.

III.

1. Gemäß § 68 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2013, sind Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen, wenn die Behörde nicht den Anlass zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet.

2. Die Zurückweisung eines Anbringens gemäß § 68 Abs. 1 AVG setzt zweierlei voraus:
Zum einen muss sich der Antrag auf eine rechtskräftig entschiedene Sache beziehen, die nur dann vorliegt, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid, dessen Abänderung oder Aufhebung begehrt wird, weder am erheblichen Sachverhalt noch an der maßgeblichen Rechtslage etwas geändert hat und sich das neue Parteienbegehren im Wesentlichen mit dem früheren deckt (VwGH v. 9.7.1992, 92/06/0062; v. 28.10.2003, 2001/11/0224; v. 27.5.2004, 2003/07/0100).
Zum anderen muss die Partei einen rechtlichen Anspruch auf neuerliche Entscheidung in derselben Sache – sei es unter unzutreffendem Vorbringen (vermeintlich) geänderter Sach- oder Rechtslage oder unter einfachem Hinwegsetzen über den bereits rechtskräftig gewordenen Bescheid – geltend gemacht haben (vgl. Hengstschläger/Leeb, AVG, § 68, Rz. 39).

2.1. Die Bf hat am 12. Februar 2018 einen neuerlichen (deckungsgleichen) Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses eingebracht und diesen (jedenfalls in der Beschwerdeschrift) ausschließlich mit der Wohnsitzänderung begründet.

Somit macht sie erschließbar einen Anspruch auf neuerliche Entscheidung in derselben Sache geltend. Wenn das Begehren auch nicht ausdrücklich dahingehend lautet, dass eine bereits rechtskräftig entschiedene Sache wieder aufgerollt werden solle, läuft der Antrag aber im Ergebnis darauf hinaus, neuerlich über einen Sachverhalt zu befinden, über den bereits rechtskräftig abgesprochen worden ist. Die Voraussetzungen für die Zurückweisung wegen res iudicata nach § 68 Abs. 1 AVG sind daher erfüllt (VwGH v. 11.12.1990, 90/05/0167; v. 25.5.2005, 2004/09/0198; v. 21.6.2007, 2006/10/0093).

2.2. Die belangte Behörde hat mit Bescheid vom 12. Februar 2018, GZ: WL-III-WA/0072/2018, den Antrag auf Ausstellung eines Waffenpasses gemäß § 68 Abs. 1 AVG wegen entschiedener Sache zurückgewiesen.

3.1. Die Bf tätigt weder in ihrem Antrag vom 12. Februar 2018 noch in ihrer Beschwerde vom 13. März 2018 Ausführungen, dass seit der Erlassung des Bescheides der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 27. September

2017 eine Änderung in der Sach- oder Rechtslage im geforderten Umfang eingetreten ist.

3.2. Zu Recht hat die belangte Behörde den vorliegenden Antrag der Bf wegen entschiedener Sache als unzulässig zurückgewiesen.

4. Es war spruchgemäß zu entscheiden.

IV.

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Stierschneider